

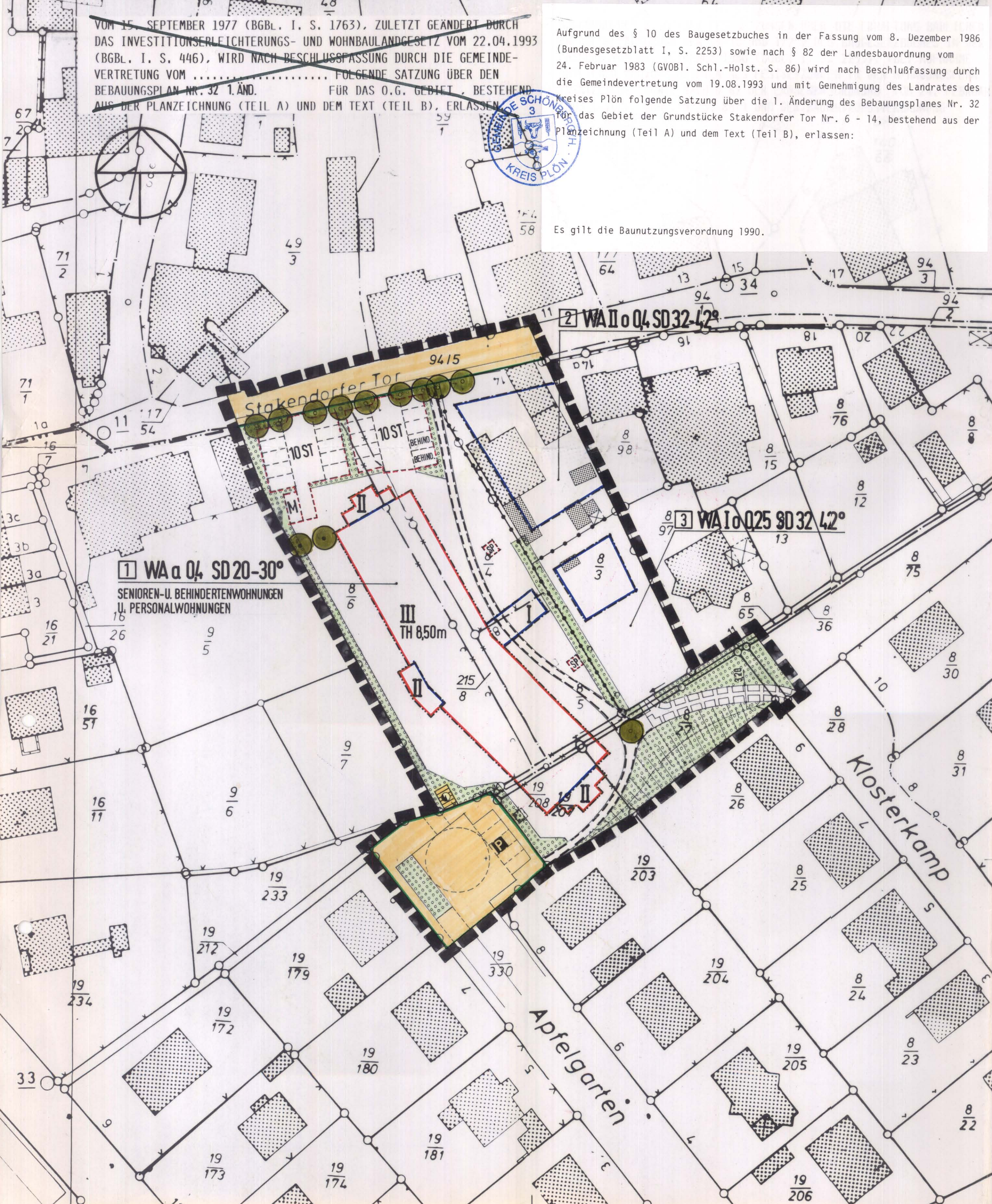
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:500

FÜR DAS GEBIET: STAKENDORFER TOR 6-14

TEIL B: TEXT



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.08.1993 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 für das Gebiet der Grundstücke Stakendorfer Tor Nr. 6 - 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990.

ZEICHENERKLÄRUNG

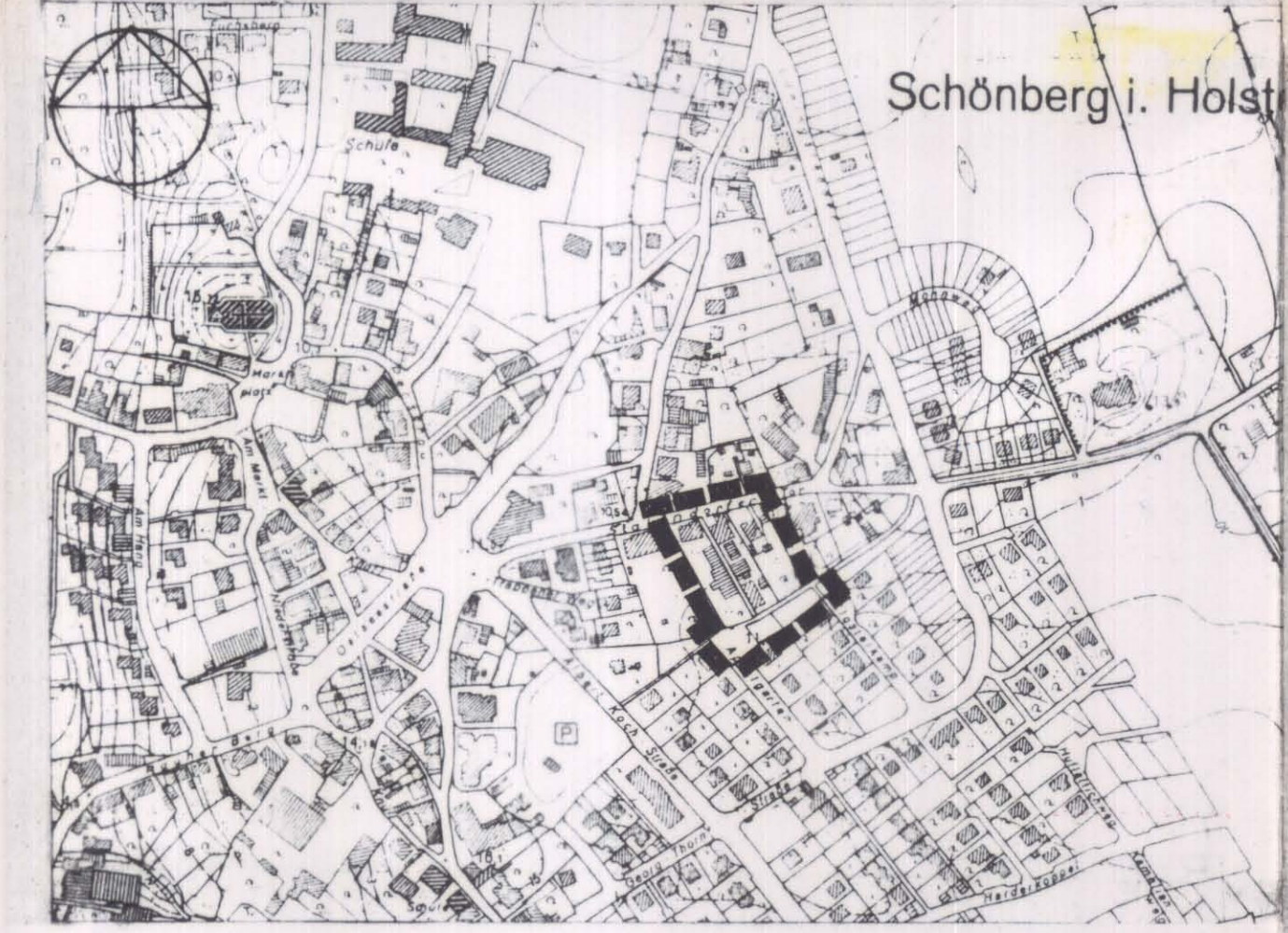
1. FESTSETZUNGEN

—	RENDE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	§ 9(7)	BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BauNVO
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTRENZE	§ 16	BauNVO
TH 8,50m	TRAUFHOHE ÜBER MITTL. GELÄNDEOBERFLÄCHE, HÖCHSTMASS	§ 16	BAUNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE, Z.B. 0,4	§ 16	BAUNVO
SD	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 82	LBO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE, S. TEXT	§ 22	BauNVO
—	BAUGRENZE	§ 23(3)	BauNVO
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11	BauGB
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BauGB
—	FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN - TRAFU -	§ 9(1)12	BauGB
—	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25a	BauGB
●	BAUM ZU PFLANZEN	§ 9(1)25a	BauGB
●	BAUM ZU ERHALTEN	§ 9(1)25b	BauGB
—	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN: SP-SITZPLATZ ÜBERDACHT, ST = STELLPLÄTZE, M = MULLGEFÄSS-STANDPLATZ ÜBERDACHT	§ 9(1)4	BauGB
—	GEH- U. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	§ 9(1)21	BauGB
—	GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLEGER, GEHRECHT ZUG D. ALLGEMEINHEIT	§ 9(1)21	BauGB
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5)	BauNVO
—	BAULINIE	§ 23(2)	BAUNVO
—	ERDWALL ZU ERHALTEN	§ 9(1)17	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
—	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
—	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
—	GEBÄUDE, VORHANDEN
—	GEBÄUDE, KÜNFTIG FORTFALLEND
8/6	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
10	HAUSNUMMERN
□	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000



AUFGESTELLT AUFGRUNDE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.08.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSBLÄTTEN VOM 22.09.1993 DURCH ABRUCK IN DER PROBL. WERK (ZEITUNG) UND AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 02.09.1993 ERFOLGT.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 02.09.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.08.1993 IST NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.01.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.01.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SCHÖNBERG, DEN 27.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.01.1993 BIS ZUM 07.01.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.01.1993 IN DER PROBL. WERK (ZEITUNG) ÖBER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG AN DER ZEITUNG) DURCH ABRUCK IN DER PROBL. WERK (ZEITUNG) DURCH AUSGANG AN DER ZEITUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 09. Sep. 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KIEL, DEN 06. Okt. 1993. *Thomas Schrabisch* KATASTERAMT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 24.06.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 07.01.1993 BIS ZUM 07.01.1993 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 07.01.1993 BIS ZUM 07.01.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.01.1993 IN DER PROBL. WERK (ZEITUNG) ÖBER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG AN DER ZEITUNG) DURCH ABRUCK IN DER PROBL. WERK (ZEITUNG) DURCH AUSGANG AN DER ZEITUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19.08.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.08.1993 GEBILDET.

SCHÖNBERG, DEN 07.01.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN HAT AM 05.05.1994 BESTÄTIGT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ÖBER - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOUDEN WORDEN SIND.

SCHÖNBERG, DEN 24.5.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIEMIT AUFGEFERTIGT.

SCHÖNBERG, DEN 24.5.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27.09.1994 (WENN) ÖBER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG AN DER ZEITUNG) DURCH ABRUCK IN DER PROBL. WERK (ZEITUNG) DURCH AUSGANG AN DER ZEITUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 10.6.1994 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNBERG, DEN 10.6.1994. *Thomas Schrabisch* BÜRGERMEISTER